

Zukunft • Bildung • Kultur



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 13.370/3-III/A/3/98

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.72.....-GE / 19 98
Datum:	30. Sep. 1998
Verteilt	1.10.98 Ba

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

A Klausgraber

Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, 25. September 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

Ed. R. d. A.
[Signature]

Zukunft • Bildung • Kultur



Zl. 13.370/3-III/A/3/98

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VII/A/6
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998;
Ressortstellungnahme
BMF-GZ. 920.611/33-VII/A/6/98/3/

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wie folgt Stellung:

zu Art. I, § 10:

Die Bestimmung lässt nicht erkennen, ob ein Bediensteter zur Übernahme der Funktion einer Sicherheitsvertrauensperson verpflichtet ist. Eine solche Klarstellung erscheint deshalb erforderlich, weil mit dieser Funktion für einen Bediensteten zusätzliche Aufgaben verbunden sind und es daher vorhersehbar ist, dass die Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion eher gering sein wird.

zu § 72:

Die Bestellung von eigenen Sicherheitskräften erfordert zusätzliche Planstellen, wobei es im Hinblick auf das geringe Beschäftigungsausmaß dieser Sicherheitskräfte fraglich erscheint, ob hierfür geeignete Personen gefunden werden können. Weiterer Planstellenbedarf wird sich durch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Hilfspersonal ergeben.

Es wird angeregt, den Abs. 3 (ebenso wie bei den Sicherheitsvertrauenspersonen, § 11 Abs. 2) als Verfassungsbestimmung vorzusehen.

zu § 74 Abs. 2 und 3:

Hinsichtlich der Einrechnung von Weiterbildungszeiten in die Mindesteinsatzzeit bei externen Sicherheitsfachkräften und sicherheitstechnischer Zentren wird auf die nachstehenden Ausführungen zu § 77 verwiesen.

zu § 77 Abs. 4:

Die arbeitsmedizinischen Zentren sind lt. den erläuternden Bemerkungen zu § 75 externe Dienste, die über die erforderliche Eignung, die erforderlichen personellen und berufsspezifischen Mittel sowie eine ausreichende Personalausstattung verfügen müssen. Es ist nicht einzusehen, wieso einem privaten Unternehmen Zeit für die Weiterbildung in die Mindesteinsatzzeit eingerechnet werden soll. Es ist Sache des arbeitsmedizinischen Zentrums, für die Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu sorgen.

zu § 86:

Diese Bestimmung sieht vor, dass in den zu erlassenden Verordnungen Abweichungen von den gesetzlich festgelegten Anordnungen vorgesehen werden können, wenn diese Abweichungen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten gewährleistet sind. Ebenso kann der Leiter der Zentralstelle im Einzelfall aus den gleichen Gründen Ausnahmen von den zu erlassenden Durchführungsverordnungen zulassen.

Gegen diese Bestimmung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Gem. Art. 18 Abs. 2 B-VG kann jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Daraus folgt, dass die Gesetzgebung verpflichtet ist, das Verhalten der Verwaltungsbehörden in einer von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nachprüfbarer Art zu bestimmen (Prinzip der inhaltlichen Vorausbestimmung behördlichen Verhaltens). Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH und des VwGH dürfen die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nicht zu einem Handeln ermächtigt werden, das inhaltlich nicht hinreichend vorausbestimmt ist. Eine inhaltliche Vorausbestimmung der durch Verordnung zulässigen Abweichungen von den Gesetzesbestimmungen ist im gegenständlichen Entwurfstext jedoch nicht enthalten.

zu § 93 Abs. 1:

Insoweit der 2. Abschnitt auf Arbeitsstätten im Ressortbereich des BMUK zur Anwendung kommt, kann dieser Regelung nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass in die Verordnungen zur Durchführung des 2. Abschnittes jene Übergangsbestimmungen zu übernehmen sind, die derzeit gelten (§ 12 BSG 1977). Dies erscheint deshalb erforderlich, da trotz der großen Bemühungen und dem hohen finanziellen Einsatz der letzten Jahre dem Grunde nach weiterhin die Situation besteht, dass Bundesschulgebäude (insbesondere in Ballungszentren) überwiegend Altbauten sind, deren sofortige Anpassung an die Bestimmungen des BSG sowohl technisch als auch wirtschaftlich vielfach unrealistisch ist.

Sollte eine solche Nachjustierung nicht möglich sein, so müssten die hierfür aufzubringenden Mittel ausserhalb der Normalbudgetierung dem Ressort zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, da an-

sonsten die Aufrechterhaltung der erforderlichen Ressourcen für Zwecke der Unterrichtserteilung nicht gewährleistet werden kann.

zu Art. II, § 79a BDG:

Absatz 2 normiert, dass die Entlassung eines Beamten wegen eines Verhaltens nach Abs. 1 über seinen Antrag nach den für sein Dienstverhältnis geltenden Vorschriften für rechtsunwirksam erklärt werden kann. Die Entlassung eines Beamten kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der unabhängigen Disziplarkommission erfolgen. Es erscheint somit nicht klar, von wem eine Entlassung für rechtsunwirksam erklärt werden kann. Die Disziplarkommission hätte ja im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu prüfen, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und dabei die Bestimmungen des § 79a zu berücksichtigen. Es erscheint rechtlich äußerst bedenklich, wenn von der Dienstbehörde ein Erkenntnis einer unabhängigen Disziplarkommission für rechtsunwirksam erklärt werden soll. Was die Kündigung eines provisorischen Beamten betrifft, so hat diese mit Bescheid der zuständigen Dienstbehörde zu erfolgen. Dagegen ist die Berufung an die oberste Dienstbehörde zulässig, die im Rahmen der Berufung zu prüfen hat, ob die Kündigung gerechtfertigt ist. Erfolgte die Kündigung durch die oberste Dienstbehörde, erhebt sich die Frage, wer diese Kündigung für rechtsunwirksam erklären soll.

zu Art. III, § 29j VBG:

Die Rechtsunwirksamkeitserklärung einer Kündigung oder Entlassung könnte nur durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen. Wird die Kündigung oder Entlassung jedoch von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen, kann diese Maßnahme nur beim Arbeitsgericht bekämpft werden, das zu prüfen hat, ob die Kündigung oder Entlassung gerechtfertigt war. Gleiches gilt für § 29k Abs. 2.

Grundsätzlich ist noch insbesondere zur Kostenfrage anzumerken:

Da nicht auszuschließen ist, dass Lehrer für Tätigkeiten als Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. Sicherheitsfachkräfte herangezogen werden, darf darauf hingewiesen werden, dass sicherlich Forderungen bezüglich einer entsprechenden Abgeltung (allenfalls Einrechnung in die Lehrverpflichtung, wie z.B. bereits in § 9 Abs. 2 lit. e des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes für Sicherheitstechniker vorgesehen; bzw. deren Ausweitung) erhoben werden, die wohl schwerlich abgelehnt werden könnten. Geht man von einer zu § 9 Abs. 2 lit. e BLVG analogen Einrechnung aus, ergeben sich in einem solchen Fall geschätzte Mindestgesamtkosten von ca. 28 Mio S, für die im ho. Budget keine Deckung gegeben ist.

Wien, 25. September 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSY

E.d.R.d.A.
